

**Corint Media Verteilungsplan
Leistungsschutzrecht Presse
Deutschland
Juli 2024**

1. Alle von Corint Media durch die Verwertung der ihr auf Grundlage des Wahrnehmungsvertrags Presseleistungsschutzrecht zur Wahrnehmung eingeräumten Rechte und abgetretenen Ansprüche (im Folgenden zusammen: „**Rechte**“) erzielten Einnahmen (im Folgenden: „**Gesamteinnahmen PLSR**“) werden nach Abzug der Verwaltungskosten gem. Ziffer 3 lit. a), der Ausschüttungsrückstellung gem. Ziff. 3 lit. b) und nach dem in Ziff. 3 lit. c) geregelten Abzug zur Rückzahlung von Investitionskosten an die Wahrnehmungsberechtigten verteilt. Überschüsse oder Gewinne werden nicht erwirtschaftet.
2. Die Gesamteinnahmen PLSR von Corint Media setzen sich zusammen aus den Einnahmen aus den Rechten, mit deren Wahrnehmung Corint Media von Presseverlegern durch den Wahrnehmungsvertrag Presseleistungsschutzrecht beauftragt wird. Für den Zweck der Verteilung werden entsprechend den im Wahrnehmungsvertrag Presseleistungsschutzrecht genannten Rechten Sparten gebildet und die Gesamteinnahmen PLSR je nach Herkunft der Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung bezogen auf die verschiedenen Rechte den entsprechenden Sparten zugeordnet.
3. Von den Einnahmen, die den einzelnen Sparten nach Ziff. 2 jeweils zugeordnet wurden, werden vor der Verteilung folgende Beträge in Abzug gebracht, wobei sich diese Abzüge auf die Sparten im Verhältnis der Höhen der Einnahmen, die den verschiedenen Sparten zugeordnet worden sind, zueinander verteilen:
 - a) Zunächst werden von den Einnahmen die in dem betreffenden Geschäftsjahr angefallenen allgemeinen Verwaltungskosten zu 50% sowie die der Kurie Presseverleger allein zuzuordnenden Kosten (z. B. Rechtsberatungs- und Gerichtskosten für die Wahrnehmung und Durchsetzung des PLSR) zu 100% abgezogen.
 - b) Dann wird ein jährlich von den Aufsichtsratsmitgliedern der Kurie Presseverleger festzusetzender Betrag in die Ausschüttungs-Rückstellung für Presseverleger eingestellt, soweit Corint Media für Presseverleger, mit denen noch kein Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen worden ist, eine Freistellungserklärung abgegeben hat. Grund dafür ist die Sicherstellung einer für alle Wahrnehmungsberechtigten vorteilhaften Flexibilität bei der Verhandlung und Vereinbarung zukünftiger Lizenzverträge. Zum einen schließen ggf. nicht alle Inhaber des Leistungsschutzrechtes für Presseerzeugnisse gleichzeitig einen Wahrnehmungsvertrag mit Corint Media ab. Zum anderen ist es aber zumindest denkbar und ggf. erstrebenswert, dass Corint Media gegenüber Verwertern in möglichen Lizenzverträgen eine Freistellungserklärung auch für die Rechte solcher Presseverleger wird abgeben können, die erst zu einem Zeitpunkt nach Abschluss entsprechender Lizenzverträge die Rechte zur Wahrnehmung in Corint Media einbringen.
 - c) Schließlich wird ein Abzug zur Kompensation von Investitionskosten vorgenommen: Einige Presseverleger haben die Kosten der Durchsetzung der ersten, im deutschen Urheberrecht ab 2013 geltenden Regelung zum Presseleistungsschutz durch Corint Media (vormals VG Media) getragen (im Folgenden: „**Investitionskosten**“). Die deutsche Regelung bildete den Ausgangspunkt für die nachfolgende Regelung des Presseleistungsschutzes in Art. 15 Richtlinie (EU) 2019/790. Daher wurde in dem Verteilungsplan, der dem vorliegenden Verteilungsplan

vorausging, geregelt, dass zur Kompensation dieser Investitionskosten, die einigen Presseverlegern ab 1. Januar 2014 bis zum 31. Mai 2021 entstanden sind,

- nach den ersten Einnahmen in signifikanter Höhe - aus der Wahrnehmung des in Umsetzung des Art. 15 RL (EU) 2019/790 nun in §§ 87f ff. UrhG neu geregelten Presseleistungsschutzrechts – ab 01.01.2022 drei Jahre lang (also bis Ende 2024) pro Jahr jeweils ein Drittel des Gesamtbetrags der Investitionskosten von den Einnahmen aus der Rechtswahrnehmung des betreffenden Jahres abgezogen und
- damit jedem Presseverleger, der die Investitionskosten bis zum Zeitpunkt des Beschlusses dieses Verteilungsplans anteilig getragen hat, pro Jahr – abhängig vom Bestehen eines Wahrnehmungsvertrags im betreffenden Jahr – jeweils ein Drittel seines Anteils an den Investitionskosten zurückgezahlt wird.

Für die am 01. Juli 2024 beginnende Laufzeit des vorliegenden Verteilungsplans bedeutet das, dass bei ersten Einnahmen in signifikanter Höhe ausschließlich von den Einnahmen aus der Rechtswahrnehmung für den Zeitraum 01. Juli bis 31. Dezember 2024 ein Sechstel des Gesamtbetrags der Investitionskosten abgezogen wird und jedem Presseverleger, der anteilig Investitionskosten getragen hat und im Jahr 2024 Wahrnehmungsberechtigter gewesen ist, ein Sechstel seines Anteils an den Investitionskosten zurückgezahlt wird. Die Differenz zwischen einem Sechstel des Gesamtbetrags der Investitionskosten und dem Sechstel der Anteile, die von den im Jahr 2024 wahrnehmungsberechtigten Presseverlegern zusammen an den Investitionskosten getragen worden sind und diesen zurückgezahlt werden, verbleibt bei den zu verteilenden Einnahmen.

4. Die den Sparten nach Ziff. 2 zugeordneten Einnahmen werden in der nach den Abzügen gem. Ziff. 3. verbleibenden Höhe (im Folgenden: „**Ausschüttungssummen**“) einmal pro Geschäftsjahr an die Wahrnehmungsberechtigten der Kurie Presseverleger verteilt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr („**Ausschüttungsjahr**“).
5. Bei der Verteilung der jeweiligen Ausschüttungssumme innerhalb der einzelnen Sparten werden jeweils nur diejenigen Wahrnehmungsberechtigten berücksichtigt, die Corint Media durch den Wahrnehmungsvertrag die Rechte bezogen auf die betreffenden Nutzungen zur Wahrnehmung eingeräumt haben.
6. Die einzelnen Ausschüttungssummen werden wie nachfolgend beschrieben verteilt.

a) Brutto-Reichweite in Form von Visits als Hauptkriterium für digitale Nutzung (70 % Gewichtung)

70 % der Ausschüttungssumme werden nach Anteil der Brutto-Reichweite in der Form der „Visits“ verteilt.

Die Erhebung der Kenngröße Visit erfolgt standardmäßig über eine nicht-öffentliche Ausweisung der digitalen Brutto-Reichweite der Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e. V. (IVW).

Der Aufsichtsrat von Corint Media kann eine andere geeignete repräsentative Erhebungsart bestimmen, wenn

- aa) nicht mehr genügend Wahrnehmungsberechtigte von Corint Media ihre Brutto-Reichweite durch die IVW messen und zertifizieren lassen, und/oder
- bb) sich ein anderer Messdienstleister mit zertifiziertem Messsystem an Stelle der IVW als neuer Branchenstandard zur Erhebung der digitalen Brutto-Reichweite etabliert.

Für die vorliegenden Zwecke wird davon ausgegangen, dass

- nicht mehr genügend Wahrnehmungsberechtigte von Corint Media durch die IVW gemessen und zertifiziert werden, wenn die durch die IVW gemessene und zertifizierte Brutto-Reichweite von wahrnehmungsberechtigten Presseverlegern von Corint Media unter 70% der Brutto-Reichweite des Corint Media-Portfolios liegt (Gegenprobe der Corint-Media-Titel mit Third-Party-Webanalytics-Dienst Similarweb),
- eine geeignete repräsentative Erhebungsart im vorgenannten Sinn dann vorliegt, wenn die Erhebung mindestens 70% der Brutto-Reichweite des Corint Media-Portfolios misst (Gegenprobe der Corint Media-Titel mit einem dann vollständigeren Messsystem).

Sollten bei Eintritt des vorgenannten Falls aa) keine geeigneten alternativen zertifizierten Messsysteme existieren, kann der Aufsichtsrat auch festlegen, dass die Erhebung der Brutto-Reichweite durch Third-Party-Webanalytics-Dienste wie z.B. Similarweb durchgeführt wird.

Zur Verfeinerung des Verteilungsmodells wird eine Kategorisierung der Domains eingeführt:

- **100 % Anrechnung:** Nachrichtenvollangebote mit klarem Pressecharakter (z. B. Spiegel Online, FAZ.net)
- **80 % Anrechnung:** Spezialpublikationen und/oder Publikationen mit gewissem Anteil an nichtschriftwerklichen Inhalten
- **60 % Anrechnung:** Angebote mit vergleichsweise hohem Anteil nicht-redaktioneller Inhalte, Angebote mit vergleichsweise hohem Anteil nichtschriftwerklicher Inhalte oder Multifunktionsangebote (z. B. gmx.net, web.de).
- Nachrichtenvollangebote mit einer **Print-Auflage erhalten einen Zuschlag von 20 % auf die Visits**, um den Qualitätsjournalismus angemessen zu fördern.

b) Redakteurszahlen als Qualitätskriterium (30 % Gewichtung)

30 % der Ausschüttungssumme werden nach Anteil der festangestellten Redakteure an der Gesamtheit aller vertretenen Presseveröffentlichungen verteilt.

- **Berücksichtigt wird die Anzahl der** festangestellten Redakteure (Vollzeitäquivalente, FTE), **die an der Erstellung von Presseveröffentlichungen nach § 87f UrhG mitwirken.**
- **Die Zählweise der Redakteure erfolgt wie folgt:**
 - 100 % Anrechnung: **Online-Redakteure, Printredakteure, Bildredakteure.**
 - 30–50 % Anrechnung: **Videoredakteure mit paralleler Tätigkeit für TV.**

- 20–40 % Anrechnung: **Audio-redakteure mit paralleler Tätigkeit für Hörfunk.**
- Individuelle Anrechnung: **Social-/SEO-Redakteure nach Maßgabe ihrer redaktionellen Beteiligung.**

Zu vorstehendem Kriterium b) gelten ergänzend folgende Bestimmungen:

- Festlegung einer verbindlichen Mindestgrenze für Redakteurszahlen (**Schwelle von drei Redakteuren**) zur Wahrung des verwertungsgesellschaftsrechtlichen Solidargedankens sowie zur Vermeidung einer Marginalisierung von Kleinstangeboten:
 - Unabhängig von einer ggf. geringeren Anzahl wird jede Presseveröffentlichung mit mindestens drei Redakteuren berücksichtigt.
- Auditierung der Redakteurszahlen
 - Unternehmen mit mehr als zehn Redakteuren haben **alle zwei Jahre ein Wirtschaftsprüferstat** vorzulegen.
 - Corint Media kann die Vorlage von geeigneten Belegen auch im Hinblick auf Unternehmen mit bis zu zehn Redakteuren anfordern, sofern Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen.

7. Corint Media kann

a) in sachlich begründeten Ausnahmefällen, und soweit dies dem Unternehmenszweck in besonderem Maße dient, das Angebot eines Rechteinhabers, der mit der Erfassung seines Angebots in der Kategorie 60%, 80% oder 100% gem. Ziff. 6.a) nicht entsprechend der wirtschaftlichen Bedeutung seiner Rechte an den geldwerten Vorteilen aus der Verwertung der Rechte für die kollektive Rechtswahrnehmung beteiligt wird, so in eine höhere Kategorie gem. Ziff. 6.a) einordnen, dass die wirtschaftliche Bedeutung seiner Rechte bei der Verwertung angemessen im Sinne des UrhG i.V.m. dem VGG berücksichtigt wird;

b) bei einem Multifunktionsangebot der Kategorie 60% gem. Ziff. 6.a) den verteilungsrelevanten Visit-Anteil von 60% angemessen reduzieren, sofern ein sachlicher Grund vorliegt. Ein sachlicher Grund liegt vor, wenn

- (i) der Anbieter des Multifunktionsangebots trotz entsprechender Aufforderung seitens Corint Media keine auditierte Information zum Anteil der Visits mitteilt, die auf die Presseinhalte entfallen oder
- (ii) der von dem Anbieter mitgeteilte und auditierte Anteil der Visits, die auf die Presseinhalte entfallen, unter 60% liegt.

Für die Prüfung und die Entscheidung über die Einordnung in eine höhere Kategorie gem. a) oder eine Reduzierung gem. b) ist der Aufsichtsrat zuständig.

8. Der Verteilungsplan hat eine unbegrenzte Laufzeit.

9. Von Corint Media durch die Verwertung der ihr eingeräumten Rechte erzielte Einnahmen der Kurie Presseverleger gelten als nicht verteilbar, wenn der Wahrnehmungsberechtigte nicht innerhalb von

drei Jahren nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Einnahmen aus den Rechten eingezogen wurden, festgestellt oder ausfindig gemacht werden konnte und Corint Media die erforderlichen Maßnahmen nach § 29 Verwertungsgesellschaftengesetz ergriffen hat.

Diese nicht verteilbaren Einnahmen werden als sonstige Erlöse der Kurie Presseverleger betrachtet und reduzieren deren Kostenumlage. Die Ansprüche des Wahrnehmungsberechtigten aus dem Wahrnehmungsverhältnis bleiben unberührt.

10. Den Wahrnehmungsberechtigten der Kurie Presseverleger werden die Grundlagen der Berechnung der auf sie entfallenden Ausschüttung zur Kenntnis gebracht und erläutert. Soweit innerhalb von drei Monaten nach Durchführung der Ausschüttung kein schriftlicher Einspruch erhoben wird, gilt die Ausschüttung als genehmigt. Ansprüche gegen Corint Media verjähren innerhalb von 6 Monaten nach Durchführung der Ausschüttung. Wenn die Geschäftsführung oder die von ihr Beauftragten im Einzelfall kein Einvernehmen mit dem Wahrnehmungsberechtigten erzielen, kann der Wahrnehmungsberechtigte die Geschäftsführung um Weiterleitung seines Anliegens an den Aufsichtsrat von Corint Media bitten. Nach der Beratung im Aufsichtsrat wird der Wahrnehmungsberechtigte über das Ergebnis schriftlich in Kenntnis gesetzt.
11. Solange Corint Media die Wahrnehmungsberechtigten nach den Bestimmungen des Wahrnehmungsvertrags und der Satzung zur Wahrung der Verteilungsgerechtigkeit an den Kosten der Wahrnehmung und Durchsetzung der Rechte vorab proportional beteiligt (Zeitraum der Vorfinanzierung), gelten für die Ermittlung der von den Wahrnehmungsberechtigten zu leistenden Kostenvorschüsse die Bestimmungen dieses Verteilungsplans.
12. Leistet ein Wahrnehmungsberechtigter die nach Ziff. 11 auf ihn entfallenden Kostenvorschüsse nicht während des gesamten Zeitraums der Vorfinanzierung, weil er seine Rechte erst zu einem späteren Zeitpunkt Corint Media eingeräumt oder den Wahrnehmungsvertrag im Zeitraum der vorfinanzierten Rechtedurchsetzung gekündigt hat, gilt Folgendes:
 - a) Gemeinsam mit den Rechten der übrigen Wahrnehmungsberechtigten wird Corint Media die Rechte auch für diesen Wahrnehmungsberechtigten wahrnehmen und durchsetzen, soweit diese wirksam Corint Media eingeräumt wurden.
 - b) Kann Corint Media die Rechte in dem Zeitraum der Vorfinanzierung erfolgreich durchsetzen, hat der Wahrnehmungsberechtigte – wie auch die übrigen Wahrnehmungsberechtigten – die nach Ziff. 12 anteilig auf ihn entfallenden Kosten zu tragen. Dies gilt auch für Kosten, die im Falle einer nachträglichen Rechteeinräumung bereits vor Wirksamwerden der Einräumung bzw. im Fall einer vorzeitigen Kündigung des Wahrnehmungsvertrags nach Wirksamwerden der Kündigung entstanden sind.
 - c) Ausgleich des Vorteils aus der nachträglichen Kostenübernahme: Der durch die erst nachträgliche Kostenübernahme entstehende Vorteil ist durch Verzinsung der erst nachträglich übernommenen Kostenanteile in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz *per annum* auszugleichen.
 - d) Ausgleich des Vorteils aus der eingeschränkten Risikoübernahme: Auf die Ausschüttungen für den Wahrnehmungsberechtigten ist für jedes Jahr, in dem Kostenvorschüsse nach Ziff. 12 nicht geleistet wurden, ein Abschlag von 2 Prozentpunkten vorzunehmen. Dieser Abschlag bewertet das auf die anderen Wahrnehmungsberechtigten verschobene erhöhte wirtschaftliche Risiko,

welches in der Finanzierung einer Rechtedurchsetzung auch im Falle des Misserfolgs besteht. (Die durch prozentualen Abschlag anfallenden Beträge werden ausschließlich der Ausschüttungssumme für alle (anderen) Wahrnehmungsberechtigten hinzuaddiert, die durchgehend die Kosten der Rechtsdurchsetzung vorfinanziert haben.)

Die Regelungen in lit. c) und d) finden keine Anwendung, soweit der Betrieb einer digitalen Presseveröffentlichung erst nach Beginn der Kostenvorschussperiode aufgenommen bzw. vor deren Abschluss beendet wird.